



Aufsätze

Parteien in Beweisnot — Zulässige Beschränkung des Wahrheitsbeweises.

Von Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Brose, Haseldorf

In einem 1949 erschienenen Kurzlehrbuch des Strafverfahrensrechts wird beklagt die mögliche Beweisnot des Privatklägers, der als Kläger nicht zugleich Zeuge sein könne:

„Der Kläger muss die Schuld des Angeklagten beweisen. Hat der Kläger keine Beweismittel (z. B. der Angeklagte hat den Kläger unter 4 Augen beleidigt, leugnet das aber ab) so verliert er den Prozess.“

Nun, so schwarz sieht der erfahrene Schiedsmann nicht. Denn einmal steht der Beschuldigte unter Erscheinungs- bzw. Entschuldigungszwang, will er die Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen unentschuldigtem Ausbleibens vermeiden. Und wenn er sich auch zur Sache nicht einzulassen braucht, jedenfalls nicht zur Aussage gezwungen werden kann, so wird er in der Regel eine Aussageverweigerung eher als ein Geständnis der ihm vorgehaltenen Beleidigung empfinden und dann sich lieber herauszureden versuchen. Das Gericht kann freilich später im Privatklageverfahren das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und den Beschuldigten sogar vorführen lassen, während bei Nichterscheinen des Klägers in solchem Falle die Klage als zurückgenommen gilt. Die Anhörung der Parteien stellt im Grunde auch eine Beweisermittlung dar, und zwar umso mehr, je ausführlicher sie unter Vorhalt der Verdachtsgründe durchgeführt wird. Nur tritt diese Art der Beweiserhebung über der an sich nur flüchtigen ersten Information nicht so heraus wie in einem Zivilprozess, wo es nur zu einer Beeidigung der Partei kommen kann, die im Sühneverfahren vor dem Schiedsmann sowieso entfällt. In den Schiedsmannbüchern des Seminarleiters Gain ist die Vernehmung der Parteien als ein über die Information hinaus sich zu allererst anbietendes Beweis-
Parteien in Beweisnot – Zulässige Beschränkung des Wahrheitsbeweises
mittel überhaupt nicht hervorgehoben – offenbar schon deshalb nicht, weil – selbst wenn die Ausforschung schon mehr den Charakter eines Beweisverfahrens annimmt – vom Schiedsmann mit Recht überhaupt nichts zu Protokoll genommen wird, so wenig wie eine Zeugenaussage. Im Nachfolgenden bringen wir der Praxis entnommene Beispiele, in denen die Parteienanhörung offensichtlich echten Beweismittel-Charakter annimmt.

Fall 1:

In eine ländliche Gärtnerei wurde gegen 21 Uhr eingebrochen. Entleert wurde die Geldkassette, die der Gärtner im Verkaufsraum (Gewächshaus) mit der Tageseinnahme hatte stehen lassen. Verdächtig werden drei elf- bis zwölfjährige Schüler,

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



von denen der eine bei seinen Eltern neben der Gärtnerei wohnt. Der Gärtner teilt seinen Verdacht unvorsichtigerweise am nächsten Morgen Kunden mit. Er kennt die als Rowdys verschrienen Jungen, die des öfteren im Nachbargelände spielen und dabei schon einmal seine Blumen nicht verschont haben. Der nebenan wohnende Vater ist in diesem Falle von der Unschuld seines Sohnes überzeugt. Dieser war zu der fraglichen Zeit zu Hause. Er hat sein Zimmer, ein Durchgangszimmer, neben dem Schlafräum der Eltern. Der vom Vater konsultierte Anwalt rät, die geplante Privatklage vom Minderjährigen als Kläger führen zu lassen, um dessen Vernehmung als Zeuge in jedem Fall auszuschließen. Der Vater, der seinem Sohn nach den gegebenen Umständen vertrauen darf, besinnt sich aber eines andern und nimmt ihn zu der vom Schiedsmann antragsgemäß angesetzten Sühneverhandlung mit. Niemand denkt daran, die Anhörung des fast 12jährigen durch den Schiedsmann zu verhindern. Der Junge spricht freimütig von seinen Spielgefährten, von denen der eine sich am Tage nach dem Einbruch seines Geldbesitzes vor der Klasse gerühmt hatte. Der Leiter der Schule hat aufgrund der Anzeige des Gärtners eine Untersuchung des Falles eingeleitet. Angesichts dieser vom Schiedsmann erörterten Beweislage findet sich der Beschuldigte zur Zurücknahme seiner zuvor ausgestreuten Verdächtigungen des Nachbarsohnes in einem Vergleich bereit. Hier hatte also der Schiedsmann den strafunmündigen Kläger (Antragsteller) beweishalber vernommen. Er, der minderjährige Kläger, war vom gesetzlichen Vertreter mit dessen Einverständnis freiwillig als Beweismittel gestellt worden, obwohl nur der Vater als gesetzlicher Vertreter dem Erscheinungszwang bzw. bei Nichteinhaltung des Termins dem Abmeldezwang unterlag.

Wir haben an diesem Fall Parteifähigkeit, Prozeßführungsbefugnis und Beweismitteleigenschaft einer Partei herausgestellt, um damit das Verständnis für den folgenden, der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommenen Fall zu erleichtern.
Fallt:

Zwei an derselben Volksschule (Fall aus 1965) tätigen Lehrer leben einander in Unfrieden. Auch zwischen ihren Familien bestehen Spannungen, die bereits zu gerichtlichen Nachspielen geführt haben. Eine Lehrerin des gleichen Kollegiums erhielt eines Tages für eine Schülerin einen Entschuldigungsbrief von deren Vater:
SCHS-ZTG • 50. Jg. 1979 • H 11

Doris habe nicht zur Schule kommen können, der Sohn des Lehrers B., Christian B., habe ihr Kätzchen totgeschlagen. Mit ihr spielten immer die des morgens vorübergehenden Schulkinder. Doris konnte sich nicht beruhigen. Dieser Rowdy von Junge, der jetzt das Gymnasium besuche, habe die Katze in den Aschkasten geworfen. Möglicherweise sei sie noch nicht tot gewesen und erstickt. Das würde sich noch herausstellen. Die angeschriebene Lehrerin reichte den Brief im Kreise ihrer Kollegen umher. Unter ihnen befand sich auch der Gegner des Lehrers B. Er versicherte: Das stehe fest, Christian B. habe die Katze umgebracht.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Namens seines Sohnes Christian erhob nunmehr der Lehrer B. gegen seinen Kollegen Privatklage wegen verleumderischer Verbreitung unwahrer Tatsachen (§ 186 StGB). Überdies hatte der Angeklagte im Religionsunterricht in einer Klasse, welcher der jetzt fast 12jährige Christian vor dem Übergang auf das Gymnasium angehört hatte, bei der Erörterung des fünften Gebotes „Du sollst nicht töten“ an das Geschehnis um die Katze angeknüpft, die man nicht ohne Grund töten darf, und dabei bemerkt, der Täter sei früher in diese Klasse gegangen. Daraufhin riefen noch am gleichen Tage die früheren Mitschüler von Christian B. diesem Schimpfworte wie „Kazentöter“ oder „Katzenmörder“ nach.

Der in erster Instanz freigesprochene Angeklagte erhielt vom Landgericht eine Geldstrafe auferlegt und verlor die dagegen eingelegte Revision mit der Begründung: „Das Landgericht hat festgestellt, dass die Wahrheit der Äußerung des Angeklagten vor dem Kollegium, Christian B. habe eine Katze getötet, nicht zu beweisen ist“ (War sie auf der Straße überfahren worden?).

Die Ehre des 12jährigen Privatklägers war verletzt, denn bei der heute allgemein umgehenden Liebe zu Katzen und Hunden als pfleglich zu behandelnden Hausgenossen sieht sich gegebenenfalls auch ein Junge mit 12 Jahren als Mitglied dieser Gesellschaft mit den Forderungen der Mitwelt auf pflegliche Behandlung dieser Haustiere konfrontiert, Forderungen, die jemand mit der Durchschnittsintelligenz eines Jungen dieses Alters auch ohne weiteres erfüllen kann und muss, bei deren Verletzung deshalb seine soziale Geltung als gemindert angesehen werden muss. Der Vorwurf grundloser Tötung einer Hauskatze oder die Verbreitung solcher Behauptung stellt als einen Jungen wie Christian B. zweifellos vor einem größerem Publikum bloß. Der selbst noch nicht Strafmündige ist bei dieser Bewertung beleidigungsfähig. – Niemand nimmt dem verurteilten Religionslehrer die Berufung auf ‚Wahrnehmung berechtigter Interessen‘ ab, wenn er darauf verweisen möchte, ihm habe für die Erläuterung des fünften Gebotes, das nach Luthers Erklärung die Hochachtung menschlichen Lebens anzielt, kein treffenderes Beispiel als das eines Katzentöters (der Tiertötung ohne Grund) zur Verfügung gestanden. Dann hätte er besser Luthers Erklärung zum 10. Gebot heranziehen sollen: – ... unserem Nächsten nicht ... sein Vieh ... abdringen (abdrängen) sollen.“ – Das Urteil, das sich hauptsächlich mit der Beleidigungsfähigkeit eines Kindes und nach dem Freispruch der ersten Instanz mit der Frage auseinanderzusetzen hatte, ob in der Verbreitung einer Behauptung von der grundlosen Tötung einer Hauskatze durch einen Strafmündigen mangels Beweisbarkeit eine üble Nachrede liege, lässt nicht erkennen, ob zum Ablauf des Geschehens überhaupt ein Zeuge vernommen wurde. Im fraglichen Religionsunterricht hatte sich nämlich der Schüler P. mit der Behauptung zu Wort gemeldet, Christian B. solle die Katze erst Parteien in Beweisnot — Zulässige Beschränkung des Wahrheitsbeweises mit dem Deckel des Aschkastens totgeschlagen haben. Unterstellen wir einmal,

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dieser Schüler habe in der Hauptverhandlung, vom Angeklagten als Zeuge gestellt, bekundet, er habe vor einem Monat anlässlich des Spiels der Schulkinder vor dem Haus des Eigners der Katze gesehen, wie Christian B. schon damals die Katze ergriffen habe, um sie in den Müllkasten zu werfen, sie sei ihm aber beim Öffnen des Deckels aus dem Arm entwischt. Nun konnte der Angeklagte zur Unterstützung seiner bis dahin beweislos gebliebenen Behauptung, es sei richtig, Christian B. habe die Katze totgeschlagen ... in der Hauptverhandlung auf jenen von dem Schüler P. bezeugten, zeitlich einen Monat zurückliegenden Vorgang nicht zurückgreifen, wenn dieser Vorfall, den Vorwurf einer verwerflichen Tierquälerei beinhaltend, überhaupt nicht Gegenstand der Sühneverhandlung war, die der Privatklage als Unterlage diene.

Schon der Schiedsmann muss in der Sühneverhandlung darauf achten, dass der Vorwurf hinsichtlich des Tatgeschehens genau umgrenzt wird, damit die Identität zwischen dem Verhandlungsgegenstand der Sühneverhandlung und dem der Klage zu unterbreitenden Sachverhalt von dem Angeklagten nicht gesprengt werden kann. Der nun in Beweisnot geratene Angeklagte verfällt der Zwangslage – und damit nehmen wir das Thema des ersten Falles auf –, den Jungen als verdächtigen Täter durch das Gericht zur Anhörung selbst vorladen zu lassen. Die Prozeßlage hat sich inzwischen insoweit geändert, als die Staatsanwaltschaft als Hauptkläger in das Verfahren eingetreten ist, dazu offenbar veranlasst durch das Hinaustragen des andauernden privaten Geplänkels der beiden Lehrer in die Öffentlichkeit des Schulkollegiums und sogar des Schulzimmers. Durch den Eintritt der Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren erhält der Privatkläger die Stellung eines Nebenklägers. Als Streithelfer der öffentlichen Anklagebehörde angesehen, soll der Nebenkläger auch als Zeuge vernommen werden dürfen! Diese seit dem Urteil des Vereinigten Strafsenats des Reichsgerichtes vom B. 7. 1880 noch nicht voll ausgetragene Streitfrage können wir hier nicht weiter verfolgen. Der angeklagte Religionslehrer kommt aber auch auf diesem Wege der versuchten Entlastung nicht weiter. Er ist im Falle der üblen Nachrede für die von ihm behauptete ehrenrührige Tatsache der grundlosen Tötung der Katze beweispflichtig. Würde die Vernehmung des Jungen zugelassen, so würde man seine prozessuale Lage in höherem Maße verschlimmern, als wenn er als Erwachsener hier Rede und Antwort stehen müsste. Denn die Zulassung einer solchen Beweiserhebung liefe bei einem Erwachsenen darauf hinaus, ihn in Umkehrung der Beweislast in die Rolle eines Angeklagten zu drängen, der sich verteidigen soll, weil der Beleidiger den ihm obliegenden Beweis der Wahrheit der behaupteten ehrenrührigen Tatsache nicht führen kann. Und hier sollte dann durch solchen Beweisantrag die gleiche Rolle einem strafmündigen Kläger aufgezwungen werden!

Hinzu kommt aber ein Weiteres. Selbst wenn der Junge nicht als Partei zur Anhörung vorgeladen würde, sondern in seiner jetzigen Stelle des Nebenklägers als

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zeuge, was auch der Bundesgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1952 an sich zulässt, so dürfte nach § 68 a StPO an ihn die Frage nach einer eigenen Täterschaft nicht gerichtet werden, da sie „ihm — wie dargelegt — zur Unehre gereichen könnte.“

Überhaupt brauchte der Junge ohne die Genehmigung seines Vaters bzw. der gesetzlichen Vertreter nicht auszusagen. Diese Zustimmungspflicht folgt unmittel-

bar aus dem im Art. 6 des Grundgesetzes garantierten Grundrecht der Erziehung. Ihm räumt die Verfassung zum Schutze des Familienfriedens und des in ihm und mit ihm zwischen Eltern und Kindern allein gesicherten Vertrauens den Vorrang ein vor dem zügigen Ablauf auch eines öffentlichen Prozeßverfahren. Entsprechend den ähnlich lautenden Verfahrensvorschriften, welche den Jugendlichen in einer Zeugenrolle aus einem Konflikt zwischen ihm und den nahen Angehörigen – durch Zustimmung oder Ablehnung des gesetzlichen Vertreters zu einer Vernehmung – heraushalten sollen, muss zur Wahrung des Grundrechtes der Erziehung auch in unserem Falle nach entsprechender Belehrung eine Vorentscheidung des gesetzlichen Vertreters vom Gericht eingeholt werden. Wird diese Belehrung versäumt oder die Rechtslage überhaupt nicht erkannt, oder sagt etwa der zufällig im Gerichtssaal mitanwesende Jugendliche aus Trotz gegen seinen Vater dennoch aus, so erhebt sich die außerordentlich schwierige Rechtsfrage, ob das Gericht die nunmehr ans Tageslicht getretene Wahrheit zugunsten des Angeklagten verwerten darf, eine Frage, die in Ansehung der Verwertung einer sachverständig entnommenen Blutprobe nach Widerruf der ohne Belehrung erteilten erforderlichen Genehmigung zu einer grundlegenden Entscheidung des großen Senats des Bundesgerichtshofes in Strafsachen vom B. 12. 1958 geführt hat. Wir können hierzu nicht abschließend dazu Stellung nehmen.

Fall 3:

In den nunmehr zu erörternden, ebenfalls der Praxis entnommenen Fällen ist die Beweislage eine völlig andere. Hier hat nicht der Angreifer den Nachweis gewisser umherschwirrender ehrenrühriger Tatsachen voll zu erbringen; vielmehr ist es Sache des Beschuldigten, die Unhaltbarkeit der ihm vorgeworfenen Verhaltensweisen darzutun, zum mindesten die Unhaltbarkeit der aus gewissen, nicht zu bestreitenden Tatsachen gezogenen Schlüsse einsichtig zu machen. Da wird einem Schulleiter vorgehalten, dass es im Interesse der Schüler nicht zu verantworten sei, wenn er zu mehreren weiblichen Mitgliedern ein- und desselben Schulkollegiums, wenn auch im zeitlichen Wechsel, „amouröse“ Beziehungen unterhalte. Das gleiche gilt, wenn ein junger kontaktarmer lediger Pfarrer innerhalb seiner Gemeinde die auffällige Rolle eines „Witwenrösters“ übernimmt, so auffällig, dass sich die Gemeindemitglieder daran stoßen und es zu einer Vorladung oder Aussprache mit der vorgesetzten Dienststelle kommt. (Ein dem Buch von Winkler/ Sievers „Pastoren von A–Y“

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



entnommener Fall.)

Wenn nun in den gedachten Fällen die Erörterung solcher Vorkommnisse von den Eltern als Mitgliedern einer erweitert gedachten Schulgemeinde oder – im Falle des Pfarrers – von Kirchenvorstandsmitgliedern als Vertreter der aktiv zur Kirchengemeinschaft haltenden Gläubigen mit je der Sachlage angepassten, mehr oder weniger zynischen Reizworten in Gang gesetzt wird, so könnte darin – allein schon zur Abschirmung weiterer zersetzender Gerüchte – ohne weiteres die gerechtfertigte Herausforderung des Betroffenen zur Darlegung der wahren Verhältnisse liegen. Wollte sich dieser Aufgabe jemand unterziehen, der nicht jener erweitert gedachten Gemeinschaft angehört, etwa weil er aus Neugierde oder Sensationslust sich in eine Sache einmischt, die ihn in Wahrheit nicht das geringste angeht, so würde es nicht verwundern, wenn er zum Wahrheitsbeweis überhaupt nicht zugelassen würde. Trifft zum Beispiel ein zu acht Uhr morgens bestellter Handwerker

BDS-Seminar in eigener Sache: Fortbildung im Zivilrecht

den Schulleiter und dessen Kollegin noch im Neglige an, so ist er nicht berufen, von sich aus jenen umherschwirrenden Gerüchten durch Wahrheitsbeweis festen Boden zu verschaffen, wenn er von seiner Begegnung mit dem Schulleiter als einem Schürzenjäger oder gar Strichjungen zu fremden Leuten spricht. Wie ist diese Beweisbeschränkung zu rechtfertigen? Professoren, Geistliche und Lehrer gehören zu den Menschen, die einen geistigen (oder sogar geistlichen) Führungsanspruch erheben, der eine bestimmte, abgrenzbare Gruppe Gleichgesinnter zu einer echten Gemeinschaft bindet. Dieser den einzelnen übergreifenden Gemeinschaft ist ein Schulleiter oder Geistlicher in besonderem Maße verantwortlich. Sie verwirken den Führungsanspruch, wenn sie in der Sphäre bloßer Sinnlichkeit verharren oder wieder in sie hinabsinken, anstatt sich über sie entsprechend ihrer Aufgabe zu erheben. Diese Aufgabe ist so schwer, dass schon der Verfasser des Jakobusbriefes mahnt, es sollten sich nicht allzu viele nach solcher Verantwortung drängen (Jak. 3,1). In den hier gedachten Fällen stellt die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Mitglieder jener Gemeinschaften nicht die Geltendmachung eines subjektiven Rechts dar; sie ist vielmehr nur der durch das Verhalten der Führungsseite ausgelöste Reflex, der die Vorkehrung des ursprünglich gegebenen Verhältnisses von Führerschaft und Gefolgschaft widerspiegelt.

Die vorstehenden aneinander gereihten Fälle reichen von der Beweis-Beschränkung (Ausschluss von Kindern als Beweismittel im Fall des Religionslehrers) über den völligen Beweisausschluss (Fall des Handwerkers) bis zur Umkehrung, bei welcher der zu besonderer Verantwortung Berufene, die sogar sein Innenleben berührenden Verhältnisse darlegen muss, alles in allem Belege dafür, wann die Erhebung des Beweises unzulässig ist 3 244 Abs. 3 S. 1 StPO).

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



1 Nebenbei bemerkt: Im Strafverfahren kann auch ein minderjähriges Kind, sofern es äußerungsfähig ist, ohne Rücksicht auf sein Alter als Zeuge geladen und vernommen werden.